S 4 Ar 213/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 Ar 213/95
Datum	10.10.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 30/97
Datum	14.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 10.10.1996 und die Bescheide der Beklagten vom 21.01.1994 und 28.09.1994, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.1995, abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, die Zeit vom 29.06.1946 bis 08.10.1986 als nachgewiesene Beitragszeit bei der Berechnung der Altersrente des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide Instanzen zur HÃ¤lfte zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anrechnung und Bewertung von Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

Der am 1931 geborene KlÃ¤ger ist am 25.03.1993 aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland Ã¼bergesiedelt. Er ist als SpÃ¤taussiedler nach Â§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt (Â§ 1a FRG). Am 18.05.1993 beantragte er bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Altersrente unter Vorlage von

AuszÃ¼gen aus seinem russischen Arbeitsbuch. Danach war der KlÃ¤ger von 1946 an als Zimmermann (nach einjÃ¤hriger berufsbegleitender Ausbildung), Takeler und Montagearbeiter beschÃ¤ftigt. Seit Oktober 1986 bezog er in der Sowjetunion Altersrente. Von 1991 bis zu seiner Ãbersiedlung im Jahre 1993 hat er noch als WÃ¤chter im Kindergarten gearbeitet. Die Beklagte erteilte den Bescheid vom 21.01.1994, mit dem sie ab 01.06.1993 Altersrente bewilligte. Im Versicherungsverlauf zum Bescheid sind die Beitragszeiten nach dem FRG vom 29.06.1946 bis 07.10.1986 sowie vom 17.03.1991 bis 17.03.1993 in den Entgeltpunkten auf 5/6 gekÃ¼rzt. Die Zuordnung der TÃ¤tigkeiten nach den Qualifikationsgruppen erfolgte fÃ¼r die Zeit ab 1950 in der Gruppe 5 mit Ausnahme der Zeit vom 10.08.1957 bis 08.04.1959 (Qualifikationgruppe 4). Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 02.02.1994 Widerspruch ein und verlangte im Wesentlichen, die Zeit vom 01.01.1945 bis 17.03.1993, soweit nicht mit Beitragszeiten belegt, mit Ersatzzeiten aufzufÃ¼llen, von der 30 %igen KÃ¼rzung der ermittelten Entgeltpunkte abzusehen und die Zeit ab 01.01.1950 der Qualifikationsgruppe 4 zuzuordnen. Mit Teilabhilfebescheid vom 28.09.1994 erkannte die Beklagte weitere Ersatzzeiten an und ordnete die Zeit vom 29.06.1956 bis 07.10.1986 der Qualifikationsgruppe 4 zu. Im Ãbrigen wies sie den Widerspruch mit Bescheid vom 13.03.1995 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 29.03.1995 Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben. Eine KÃ¼rzung der Beitragszeiten auf 5/6 mÃ¼sste unterbleiben, da das Arbeitsbuch durchaus als geeignetes Beweismittel fÃ¼r den Nachweis der Zeiten angesehen werden kÃ¶nne. Dies gelte um so mehr, als viele in der Bundesrepublik Deutschland auftretenden Fehlzeiten wie Streik, Aussperrung und Arbeitslosigkeit in der Sowjetunion unbekannt seien. Im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger weiterhin die Anwendung des Faktors 0,7 bei den Entgeltpunkten beanstandet und eine hÃ¶here Qualifikationsgruppenzuordnung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1950 bis 27.06.1956 verlangt. Mit Urteil vom 10.10.1996 hat das Sozialgericht die Klage gegen den Bescheid vom 21.01.1994 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 28.09.1994 und des Widerspruchsbescheides vom 13.03.1995 abgewiesen. FÃ¼r die Anerkennung weiterer Ersatzzeiten bleibe kein Raum, da nach Erteilung des Teilabhilfebescheides vom 28.09.1994 keine LÃ¼cken im Versicherungsverlauf mehr bestÃ¼nden, die aufgefÃ¼llt werden kÃ¶nnten. Eine ungekÃ¼rzte Anrechnung von Entgeltpukten unter BerÃ¼cksichtigung der in Â§ 250 SGB VI aufgefÃ¼hrten TatbestÃ¤nde habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Die vom KlÃ¤ger in der ehemaligen Sowjetunion zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten seien auch nicht nachgewiesen im Sinne des Â§ 22 Abs 3 FRG. Das vom KlÃ¤ger vorgelegte Arbeitsbuch enthalte nur Beginn und Ende der einzelnen ArbeitsverhÃ¤ltnisse, sage aber Ã¼ber krankheitsbedingte oder andere Unterbrechungen der einzelnen ArbeitsverhÃ¤ltnisse nichts aus. Da der KlÃ¤ger erst 1993 nach Deutschland zugezogen sei habe er auch eine KÃ¼rzung der Entgeltpunkte um 30 % hinnehmen mÃ¼ssen (Â§ 22 Abs 4 FRG). Auch die von der Beklagten zuletzt vorgenommene Zuordnung der Qualifikationsgruppen sei nicht zu beanstanden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 24.01.1997 beim Bayer. Landessozialgericht

eingegangene Berufung des KlÃ¤gers. Er verlangte ua, die Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten mit den vollen Tabellenwerten anzuerkennen. Der KlÃ¤ger hat eine Bescheinigung seines Arbeitgebers in der Sowjetunion, Firma J. vom 31.01.1997 vorgelegt, wonach er tatsÃ¤chlich vom 29.06.1946 bis 08.10.1986 dort beschÃ¤ftigt war. Er habe neben seinem Jahresurlaub in der gesamten Zeit 44 Tage krankheitsbedingt gefehlt (aufgeschlÃ¼sselt nach einzelnen Jahren). Die Beklagte hÃ¤lt auch diese Bescheinigung nicht als Mittel des Nachweises der Beitragszeiten fÃ¼r geeignet.

Der KlÃ¤ger beantragt nur noch,

die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 29.06.1946 bis 08.10.1986 bei der Berechnung der Altersrente zu 6/6 mit den vollen Tabellenwerten zu berÃ¼cksichtigen.

Der BevollmÃ¤chtigte der Beklagten beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig; AusschlussgrÃ¼nde des Â§ 144 SGG liegen nicht vor.

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich im Sinne des gestellten Antrags als begrÃ¼ndet. Die vom KlÃ¤ger geltend gemachte Beitragszeit von 1946 bis 1986 ist entgegen der Auffassung der Beklagten als nachgewiesen anzusehen und daher bei der Berechnung der Altersrente mit den vollen Tabellenwerten nach dem FRG zu berÃ¼cksichtigen. Nachweis einer Beitragszeit iS des Â§ 22 Abs 3 FRG bedeutet die FÃ¼hrung des vollen Beweises, der â wie in anderen Rechtsgebieten auch â im Sozialversicherungsrecht mit allen Beweismitteln erbracht werden kann, soweit nicht der Kreis zulÃ¤ssiger Beweismittel gesetzlich eingeschrÃ¤nkt ist. Eine solche BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Beweismittel findet aber im Rahmen der PrÃ¼fung, ob Zeiten nach Â§Â§ 15, 16 FRG nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht sind, nicht statt. Nachgewiesen sind Zeiten dann, wenn mit der fÃ¼r den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie ohne relevante Unterbrechung zurÃ¼ckgelegt sind. Dies kann angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungs- bzw Beitragszeiten, sondern auch Ã¼ber dazwischenliegende Ausfallzeiten enthÃ¤lt. Der Beweis einer (gemessen am Monatsprinzip) lÃ¼ckenlosen Beitragsleistung zur Rentenversicherung eines nichtdeutschen VersicherungstrÃ¤gers wird in erster Linie durch Urkunden, amtliche AuskÃ¼nfte und Zeugenaussagen gefÃ¼hrt. Dabei

wird der Urkundenbeweis regelmÃ¤Ãig als das zuverlÃ¤ssigste Beweismittel gelten kÃ¶nnen. Sowohl schriftliche Urkunden als auch die von frÃ¼heren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen sind in der Regel geeignet, den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen. Dies gilt nach der Ãberzeugung des Senats auch fÃ¼r die hier maÃgebliche Arbeitsbescheinigung vom 31.01.1997 der Firma J â¦ Diese Bescheinigung ist dem KlÃ¤ger auf seine Anforderung von seinem Arbeitgeber in der Sowjetunion zugesandt worden; der KlÃ¤ger hat das Original der Bescheinigung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgelegt. Die Bescheinigung entspricht den Anforderungen, die der Senat bisher an den Nachweis von Beitragszeiten nach dem FRG gestellt hat. Insbesondere enthÃ¤lt sie konkrete Aussagen Ã¼ber die Ã¼blichen, wÃ¤hrend des Arbeitslebens auftretenden Fehlzeiten, aufgeschlÃ¼sselt nach Jahren, Monaten und einzelnen Tagen. Es sind verteilt Ã¼ber den Gesamtzeitraum die Fehlzeiten des KlÃ¤gers wegen Urlaubs und wegen Krankheit (letztere insgesamt 44 Arbeitstage) vermerkt; fÃ¼r die Ã¼brigen, nicht von Krankheiten betroffenen Jahre, ist jeweils eingetragen "nicht krank gewesen". Im Gegensatz zum Arbeitsbuch des KlÃ¤gers ergeben sich aus dieser Bescheinigung konkrete Aufzeichnungen Ã¼ber Fehlzeiten, die eine BerufstÃ¤tigkeit Ã¼blicherweise unterbrechen (Urlaub, Krankheit). Weitere Ausfallzeiten, zB wegen unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit, haben nach der Ãberzeugung des Senats nicht vorgelegen. Der KlÃ¤ger hat glaubhaft bekundet, dass an ein unentschuldigtes Fehlen bei der Arbeit "bei den damaligen VerhÃ¤ltnissen nicht zu denken war". Bei der Genauigkeit, mit der die Bescheinigung durch den Arbeitgeber erstellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass auch weitere Fehlzeiten jeglicher Art, wenn sie vorgelegen hÃ¤tten, vermerkt und aufgelistet worden wÃ¤ren. Ein vernÃ¼nftiger Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit dieser Bescheinigung besteht fÃ¼r den Senat nicht. Die Bescheinigung ist vom Direktor und vom Personalleiter des Betriebes unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen. Es findet sich auch kein Hinweis darauf, dass die Bescheinigung zugunsten des KlÃ¤gers gefÃ¤lscht oder verfÃ¤lscht sein kÃ¶nnte. Im Ãbrigen stimmt der Inhalt der Bescheinigung Ã¼berein mit der glaubhaften Einlassung des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung. Die Arbeitsbescheinigung vom 31.01.1997 erfÃ¼llt demnach die Anforderungen an einen Nachweis der darin bestÃ¤tigten Versicherungszeiten. Fehlzeiten haben zur Ãberzeugung des Senats nur in dem Umfang vorgelegen, wie sie bescheinigt wurden. Auf die Berufung des KlÃ¤gers waren deshalb das angefochtene Urteil und die insoweit entgegenstehenden Bescheide der Beklagten abzuÃ¤ndern. Da der KlÃ¤ger mit seinen Klage- und BerufungsantrÃ¤gen nur zum Teil erfolgreich war, sind ihm die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zur HÃ¤lfte durch die Beklagte zu erstatten, Â§ 193 SGG. Die Revision war gem Â§ 160 Abs 2 SGG nicht zuzulassen. Auch im Falle des KlÃ¤gers war eine EinzelprÃ¼fung hinsichtlich der Wertung und WÃ¼rdigung der vorgelegten Beweismittel vorzunehmen.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024